



SV Grün-Weiß-Rot 1930 e.V. Düsseldorf

Sportanlage und Geschäftsstelle
Fleher Str. 220 d, 40223 Düsseldorf
Tel. 15 36 74

Satzung
(Fassung 2014)

Übersicht:

1. Abschnitt

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Fachabteilungen
- § 6 Sportverbände

2. Abschnitt

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Sportausschuss
- § 11 Schlichtungsausschuss

3. Abschnitt

- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Änderung der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „ Sportverein Grün-Weiß-Rot 1930 e.V.“. Er wurde am 10.09.1947 in Fortführung des PROVINZIAL – Sportvereins Grün-Weiß 1930 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Sport, insbesondere unter allen Beschäftigten und deren Angehörigen der nachgenannten Gesellschaften, Tochtergesellschaften und deren Nachfolgegesellschaften:
 - a) PROVINZIAL Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen
 - b) PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen
 - c) PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen
 - d) Portigon AG (vormals WestLB AG)
 - e) NRW Bank

a, b und c nachfolgend zusammen Provinzial genannt, d und e nachfolgend zusammen WLB genannt.
4. Der Verein fördert seinen satzungsmäßigen Zweck selbstlos. Dieser Zweck wird vom Verein unmittelbar selbstverwirklicht. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Alle Mittel werden ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind oder hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein verwendet alle Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Provinzial oder WLB oder deren Tochtergesellschaften
 - b) Mitgliedern ohne das in a) genannte Beschäftigungsverhältnis
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Provinzial oder WLB
Mitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Provinzial oder WLB können werden
 - a) alle Beschäftigten der Provinzial und WLB,
 - b) die Ehegatten der unter a) bezeichneten Personen,
 - c) die Kinder der unter a) bezeichneten Personen, sofern sie noch minderjährig sind oder in der Berufsausbildung stehen.

Die Mitgliedschaft nach b) und c) setzt die Mitgliedschaft des Beschäftigten nach a) voraus.
3. Passive Mitglieder
Personen, die den Verein fördern wollen, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen, können passive Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu Händen des Geschäftsführers zu beantragen. Aufnahmeanträge Minderjähriger sind von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu Händen des Geschäftsführers zu erklären ist.;
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann,
 - wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, namentlich das Ansehen des Vereins schädigt oder sich der Ordnung des Vereins nicht fügt; der Ausschlussantrag ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung des Vorstands unter Angabe des Grundes mitzuteilen; dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - wenn das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Beiträge, seine Zusatzbeiträge für mehr als drei Monate oder eine Umlage nicht leistet.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses den Schlichtungsausschuss anrufen.
 - c) durch Tod.
4. Scheiden Mitglieder mit Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung aus den Diensten der Provinzial oder WLB aus, so verlieren sie und ihre Angehörigen von diesem Zeitpunkt an ihre Eigenschaft als Mitglied mit Beschäftigungsverhältnis. Für Angehörige nach § 2 Ziffer 2 gilt dies ferner bei Wegfall der dort genannten Voraussetzungen.
5. Scheiden Mitglieder mit einem Beschäftigungsverhältnis Provinzial oder WLB ohne eigenes Zutun aus, z. B. durch Verkauf eines Tochterunternehmens, dann behält es den Status mit Beschäftigungsverhältnis Provinzial oder WLB.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Verein sportlich zu betätigen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und monatlicher Beiträge verpflichtet, die im voraus zu entrichten sind. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern Umlagen erheben.
3. Falls der Sportbetrieb einer Fachabteilung mit besonderen Kosten verbunden ist, sind die Mitglieder dieser Abteilung zur Zahlung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die der Vorstand festsetzt.

§ 5 Fachabteilungen

1. Für einzelne Sportarten sowie Betriebssportgemeinschaften der Provinzial und der WLB können innerhalb des Vereins Fachabteilungen gebildet werden. Über die Bildung einer Fachabteilung oder ihre Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine vorläufige Regelung bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen und einen vorläufigen Abteilungsausschuss bestellen.

2. Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 9 Ziffer 5 und 6 entsprechend.
3. Der Abteilungsausschuss kann Ordnungsstrafen, z.B. zeitweiliges Spiel- und Startverbot, zeitweilige Spielbeschränkung u.ä. verhängen, jedoch keine Geldstrafen. Derartige Ordnungsstrafen sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand mitzuteilen.
4. Jede Abteilung hält alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung ab, die der Abteilungsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand einberuft. Die erste Versammlung beruft der Vorstand ein. Im übrigen gilt für Abteilungsversammlungen § 8 entsprechend. Außerordentliche Versammlungen sind auch auf schriftlichen Antrag von 10 Abteilungsmitgliedern einzuberufen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand spätestens einen Monat nach der Versammlung zuzuleiten.
5. Beschlüsse des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung über wesentliche Fragen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Im Zweifel bestimmt der Vorstand, was wesentlich ist.
6. Alle Mitglieder können jeder Fachabteilung beitreten. Jedoch kann der Vorstand Abteilungen mit beschränkter Spielmöglichkeit zu „gesperrten Abteilungen“ erklären, in denen nur Mitglieder gem. § 2 Abs.1 a spielberechtigt sind. Wenn der Spielbetrieb in einer Abteilung wegen Überfüllung gefährdet erscheint, kann der Vorstand diese Abteilung auch für Mitglieder gem. § 2 Abs.1 a sperren.
7. Die Spielberechtigung in einer Abteilung, die einem Fachverband gemeldet ist, entfällt, wenn Doppelmitgliedschaft durch Zugehörigkeit zu einem anderen Verein vorliegt.
8. Jede Abteilung kann mit Genehmigung des Vorstandes eine eigene Kasse einrichten. § 12 gilt entsprechend. Außerdem ist eine Entlastung des Abteilungsausschusses durch den Vorstand erforderlich. Zu diesem Zweck sind die Kontoauszüge der Abteilung spätestens zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung dem 1. Kassensführer des Vereins vorzulegen.
9. Fachabteilungen können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Sportverbände

Über die Mitgliedschaft des Vereins zu Sportverbänden und Fachschaften entscheidet der Vorstand. An- und Abmeldungen gibt er in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Sportausschuss
4. Schlichtungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre zwischen Anfang März und Ende Juni statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang (Einladung mit Tagesordnung) im Vereinshaus, der Provinzial und der WLB bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gewählt wird durch Handaufheben oder durch Beschluss der Versammlung geheim.
3. Wesentliche Punkte sind in der Tagesordnung zu benennen.
4. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist zu beschließen über
 - a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Sportausschusses, des Kassenführers und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses.
5. Ein Abteilungsvorsitzender oder mindestens fünf Mitglieder können die Behandlung bestimmter Fragen in einer Mitgliederversammlung beantragen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführer einzureichen.
Jedes Mitglied kann die Behandlung bestimmter Fragen in einer Mitgliederversammlung dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung vorschlagen. Die Berücksichtigung dieser Vorschläge liegt im Ermessen des Vorstandes.
Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Dringlichkeit muss durch Abstimmung von der Hälfte der anwesenden Mitglieder anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse sind wörtlich mit Angabe des Abstimmergebnisses aufzunehmen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einzuberufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte ausschließlich und unmittelbar im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks, wie er in § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung definiert ist. Er führt den Nachweis durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben.
2. Mitglieder des Vorstandes sind:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Geschäftsführer
 1. Kassenführer
 2. Kassenführer
Sozialwart
Jugendleiter
Schriftführer

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten oder durch einen von ihnen zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem 1. Kassenführer.

Der Vorstand leitet den Verein und ist berechtigt, in allen Vereinsangelegenheiten nach Ermessen einzugreifen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder, sowie die nach Ziffer 2 Stimmberechtigten eingeladen und mindestens vier Mitglieder bzw. Stimmberechtigte in Personen darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, soweit dieser an der Sitzung nicht teilnimmt, die Stimme des 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende des Sportausschusses und die Sportbeauftragten der WLB und der Provinzial können stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. In wichtigen Sportangelegenheiten berät der Vorstand mit dem Sportausschuss.
5. Ehrevorsitzende können an Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 10 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus

- a) dem vom Vorstand zu bestellenden Sportwart als Leiter
- b) dem Abteilungsvorsitzenden
- c) dem Jugendleiter
- d) den Betriebssportbeauftragten der Provinzial und der WLB.

Der Sportausschuss leitet den Sportbetrieb des Vereins und koordiniert die Arbeit der Abteilungen.

§ 11 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus
 - seinem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter, die beide von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - je einem vom Vorstand und von dem Betroffenen zu benennenden Mitglied.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann sich wegen einer Entscheidung des Vorstandes an den Schlichtungsausschuss wenden.
3. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe zwischen dem Mitglied, das den Schlichtungsausschuss anruft, und dem Vorstand zu vermitteln. In den Fällen des § 3 Ziffer 3b entscheidet er mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Für die Kontrolle der Kassengeschäfte des Vereins und der ordnungsgemäßen Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung laufend zu überwachen und müssen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten.
Mängel in der Kassenführung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
2. Der Kassenbeschluss ist jährlich zu erstellen und außer von den Kassenführern vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben und von den Kassenprüfern mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 13 Bekanntmachungen

Wichtige Vereinsangelegenheiten sind durch Aushang im Vereinshaus, in der Provinzial und der WLB bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich, unter Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins, einzuladen sind.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.

Änderungen wurden zu § 1 Ziffer 2, § 1 Ziffer 3 Abs.1, § 1 Ziffer 3 Buchstabe d), § 8 Ziffer 4 Buchstabe c), § 9 Ziffer 7 und § 11 Ziffer 3 in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28.10.2014 beschlossen.

Die Satzung ist gem Beschluß der Hauptversammlung vom 28.10.2014 an die Stelle der früheren Satzung (Fassung 2009) getreten.

Die Satzung ist gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. März 2009; an die Stelle der am 27. April 2006 beschlossenen Satzungsänderung, die aber durch einen Formfehler in der Einladung nicht rechtsgültig wurde; an die Stelle der früheren Satzung (Fassung 1986) getreten.

Änderungen wurden zu § 1 Abs.3 und 4, § 2 Abs.1, 2 und 3, § 3 Abs.2, 4 und 5, § 9 Abs.1, 2 und 6, § 14 Abs.2 und 3, § 16 Satz 1 und 3 beschlossen.

Weitere Änderungen wurden zu § 2 Ziffer 5, § 3 Ziffer 4 a), § 5 Ziffern 2, 4 und 8, § 9 Ziffern 1 und 2, § 10 Buchstabe d) sowie § 12 Ziffer 1 in der Hauptversammlung vom 10.06.1986 beschlossen.

Änderungen wurden zu § 5 Ziff. 1. und 9. sowie zu § 10 Buchst. d) in der Hauptversammlung vom 25.04.1980 beschlossen.

Die Satzung ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 18.05.1977 an die Stelle der früheren Satzung (Fassung 1968) getreten.